

Praktikumsvertrag

(Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums an der Hochschule Nordhausen)

Zwischen _____

(nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

Adresse _____

und

Frau/Herrn _____ geb. am _____

(nachfolgend Praktikant/in genannt)

Adresse _____

Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

Datenschutzhinweis: Die im Vertrag und der Anlage angegebenen unternehmens- und personenbezogenen Daten, die allein zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfasst. Die Hochschule Nordhausen hat eine ausführliche Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite <https://www.hs-nordhausen.de/informationen/datenschutz/>.

§ 1 Einsatzbereich/Praktikumszeit

Der/die Praktikant/in wird in der Zeit von _____ bis _____

Anwendung des bisherigen Wissens und zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet eingesetzt. Das Praktikum dient der Qualifizierung. Grundlage ist die für den/die Studierende/n geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen, die auf der Internetseite und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen veröffentlicht ist. Für die Überprüfung und Genehmigung der Aufgaben im Praktikum ist in der Regel eine gesonderte Aufgabenstellung (Anlage 1) auszufüllen und der Hochschule vorzulegen.

§ 2 Vergütung und Arbeitszeit

Der/die Praktikant/in erhält eine monatliche Vergütung von _____ €. Ein Mindestlohn nach MiLoG wird nicht geschuldet. Das Praktikum ist in der Regel in Vollzeit abzuleisten, eine Ableistung in Teilzeit ist mit einer entsprechend längeren Praktikumsdauer auszugleichen. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikumsstelle. Im Studiengang Public

Management sind aufgrund der Länge des Praktikums 10 arbeitsfreie Tage vorgesehen. Diese Tage beantragt der/die Studierende bei der Praktikumsstelle. Im zweiten Pflichtpraktikum ist außerdem eine Freistellung von einem Monat für die Erstellung der Bachelorarbeit seitens der Hochschule vorgesehen. Diese Freistellung ist in § 5 Abs. 6 der Praktikumsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die für das Praktikum notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, eine/n Ansprechpartner/in zu benennen und am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die Praktikumszeit und die Tätigkeit während der Praktikumszeit auszustellen. Notwendige Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, der Zugang zu notwendigen Informationen wird gewährt. Eine gesonderte Belehrung zum Datenschutz wird empfohlen.

Die Praktikumsstelle ist verpflichtet, sich über die Prüfungs-, Studien- und Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und diese entsprechend anzuwenden.

Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie eventuelle Nachprüfungen wird der/die Praktikant/in von den Pflichten im Praktikum freigestellt. In den Ordnungen ist geregelt, ob und wie die Praxisbegleitung auf die insgesamt zu erbringende Praxiszeit angerechnet wird. Bei längeren krankheitsbedingten Fehlzeiten wird eine Nachbeschäftigung zugesichert, sofern die jeweilige Ordnung der Hochschule dies vorsieht.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, die Weisungen der Praktikumsstelle zu befolgen und die dort geltenden Regelungen bzgl. Arbeitszeit, Unfallverhütung, Geheimhaltung und Datenschutz einzuhalten. Der Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz steht die Anfertigung eines Praktikumsberichts nicht entgegen. Bei der Anfertigung sind die Datenschutzbestimmungen ebenso einzuhalten wie die Bewahrung von Betriebsgeheimnissen. Unternehmensdaten können durch einen Sperrvermerk geschützt werden. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind sorgfältig zu behandeln. Er/Sie wird im Krankheitsfall die Praktikumsstelle unverzüglich informieren, die voraussichtliche Dauer mitteilen sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach den Bestimmungen der Praktikumsstelle vorlegen. Eine Kopie ist beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Eine Kopie ist beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen.

§ 5 Auflösung des Vertrags/Kündigung

Vor Beginn des Praktikums kann der Vertrag aus wichtigen Gründen wieder aufgelöst werden. Wenn das Praktikum aufgenommen wurde und Probleme im Praktikantenverhältnis auftreten, die sich nicht beseitigen lassen, kann ein vorzeitiger Abbruch des Praktikums vereinbart werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt. Die Kündigung hat dann schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Das Praktikantenamt ist zu informieren, wenn Schwierigkeiten im Praktikum auftreten. Nebenabreden zum Praktikumsvertrag sowie Änderungen des Praktikumsvertrags bedürfen der Schriftform.

Ort _____

Praktikumsstelle

Praktikant/in

Genehmigungsvermerk der Hochschule:

Praktikantenamt